SEIT 1849

HOERNER BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

Nachlasspflegschaftskonto

Das **Nachlasspflegschaftskonto** stellt eine besondere Dienstleistung für Nachlasspfleger/innen dar. Es werden dabei zwei Kontomodelle angeboten: das Nachlasspflegschaftskonto als **Verfügungskonto nach § 1839 BGB** und bei einem Betrag ≥ € 10.000,00 als **Anlagekonto nach §§ 1841, 1845 BGB (Sperrvereinbarung möglich)**. Beide Kontomodelle werden als Onlinekonto, eingerichtet für die unbekannten Erben, gesetzlich vertreten durch den/die Nachlasspfleger/in, zur Verfügung gestellt und beinhalten Folgendes:

Nachlasspflegschaftskonto – Verfügung:	**Nachlasspflegschaftskonto – Anlage:**
› Pauschale von monatlich **€ 10,00**	› Kostenfrei
› Guthabenverzinsung gemäß Konditionstableau	› Guthabenverzinsung gemäß Konditionstableau
› Nutzung des Online-Banking im PIN-/TAN-Verfahren (SecureGo plus)	› Nutzung des Online-Banking im PIN-/TAN-Verfahren (SecureGo plus) ohne Überweisungsmöglichkeit
› Je papierhafter Überweisung € 2,00	› Übertrag auf Verfügungskonto kostenfrei
	› Einrichtung als Sperrkonto kostenfrei
› Kontoauszüge jederzeit im E-Postfach abrufbar	› Kontoauszüge jederzeit im E-Postfach abrufbar
› Versand papierhafter Kontoauszüge je € 1,00	› Versand papierhafter Kontoauszüge je € 1,00
› Sichere Nachrichtenfunktion im Online-Banking mit TAN-Freigabe	› Sichere Nachrichtenfunktion im Online-Banking mit TAN-Freigabe

Hinweis: Überweisungen vom Verfügungskonto bei Beträgen, die das individuelle Online-Banking-Limit überschreiten bzw. ab 25.000 EUR sind ausschließlich papierhaft möglich unter Vorlage der Original-Bestellungsurkunde oder einer durch eine Bank bestätigten aktuellen Kopie (nicht älter als 14 Tage).

Zur Eröffnung eines Nachlasspflegschaftskontos benötigen wir:

› Einmalige Legitimation nach Geldwäschegesetz des/der Nachlasspflegers/-in sowie die vollständigen Kontaktdaten (Büroadresse und Telefonnummer)
› Die Original-Bestellungsurkunde oder eine aktuelle, Bank bestätigte Kopie (nicht älter als 14 Tage)
› Eine Kopie der Sterbeurkunde des Erblassers

Das Nachlasspflegschaftskonto unterliegt der **gesetzlichen Einlagensicherung** sowie dem **Einlagensicherungsfonds der privaten Banken (§ 1842 BGB)**. Für Hinweise zur Höhe der Sicherungsgrenze besuchen Sie die Website **www.einlagensicherungsfonds.de/abfrage-dersicherungsgrenze/** oder rufen Sie uns an.

Gerne steht Ihnen unser Prokurist, **Herr Guido Keller**, für weitere Informationen unter der **07131 9322-501** bzw. per E-Mail an **keller@hoernerbank.de** zur Verfügung.

Stand: 02.11.2026